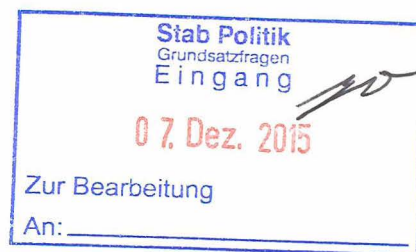


Eishockeyverband NRW e.V. (EHV NRW)

40239 Düsseldorf
Brehmstraße 27 a
Az.: AntrLSB/Mae

An den Präsidenten
des Landessportbundes NRW
Herrn Walter Schneeloch
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg



Düsseldorf, 07. Dezember 2015

Antrag des Eishockeyverbandes NRW (EHV NRW) e.V. auf Aufnahme als ordentliche Mitgliedsorganisation im LSB NRW gem. § 8 (4) LSB-Satzung

Sehr geehrter Herr Präsident Schneeloch,

gemäß gem. § 8 (4) der LSB-Satzung beantragen wir die Aufnahme als ordentliche Mitgliedsorganisation.

Der am 21.10.2015 gegründete Eishockeyverband NRW e.V. (EHV NRW) konzentriert sich als nordrhein-westfälischer Regionalverband ausschließlich auf die Sportart Eishockey. Diese Konzentration und damit die Bündelung der in dieser Sportart bestehenden Kräfte ist notwendig, um Eishockey wieder erfolgsorientiert gestalten zu können.

Der EHV NRW hat sich zum Ziel gesetzt, eine eigene regionale Spielorganisation in enger Kooperation mit dem DEB aufzubauen, die den regionalen Spielbetrieb ab der Saison 2016/2017 organisieren soll.

Dabei sollen die Impulse, die mit der Agenda "Powerplay 2026" und dem Nachwuchskonzept "150 Punkte-Programm" von DEB und DEL vorgegeben wurden, umgesetzt werden. Ebenso werden die Ausbildungsrichtlinien des DEB für Trainer/innen und Schiedsrichter/innen als verbindlich anerkannt.

Der EHV NRW ist seit dem 02.12.2015 ordentliches Mitglied beim Deutschen Eishockeybund (DEB), in dessen Satzung ausdrücklich Landeseishockeyverbände zugelassen sind, welche ihre dem DEB nicht unmittelbar angehörenden Mitgliedsvereine vertreten.

Der Sitz des EHV NRW ist Düsseldorf, der Verband ist zwischenzeitlich ins Vereinsregister beim AG Düsseldorf eingetragen und als gemeinnützig durch das FA Düsseldorf-Altstadt anerkannt.

In NRW gibt es ausweislich der Unterlagen von DEB, LSB NRW und LEV NRW insgesamt 35 Vereine, die am Eishockey-Spielbetrieb der Verbände teilnehmen. 5 weitere Vereine bieten ebenfalls Eishockey an, verfügen aber aufgrund der jeweils geringen Mitgliederzahlen von unter 10 Aktiven über keinen Spielbetrieb.

Dem EHV NRW sind beigetreten mit schriftlichen Erklärungen inzwischen 23 Vereine, das sind mehr als 2/3 aller NRW-Vereine. In Ergänzung hierzu ist eine Übersicht aller NRW-Eishockeyvereine beigefügt.

Bezogen auf die 4.094 bundeslandweiten aktiven Spielerinnen und Spieler (Angaben nach DEB) sind im EHV NRW rd. 75% organisiert.

Wir bitten die Mitgliederversammlung des LSB NRW um Zustimmung zu diesem Aufnahmeantrag.

Mit sportlichen Grüßen



Bernd Schnieder
Präsident



Rainer Maedje
Vizepräsident

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag beigelegt:

- a) Vereinsregisterauszug vom 01.12.2015
- b) der Nachweis der Gemeinnützigkeit, ausgestellt vom Finanzamt Düsseldorf-Altstadt am 05.11.2015.
- c) Mitgliedschaft im Deutschen Eishockey-Bund e.V.
- d) Satzung des EHV NRW vom 21.10.2015 einschl. aller dazugehörigen Ordnungen
- e) das Gründungsprotokoll vom 21.10.2015 aus dem sich auch die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt;
- f) Auflistung aller NRW-Eishockeyvereine, die dem EHV NRW bisher beigetreten sind und einer Übersicht über alle Eishockeyvereine in NRW, die am Spielbetrieb teilnehmen.

Eishockeyverband NRW e.V. (EHV NRW)

40239 Düsseldorf
Brehmstraße 27 a
Az.: AntrLSB/Mae

Landessportbundes NRW e.V.
Herrn Georg Westermann
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg



Kopie: CM z.K.

Düsseldorf, 11. Dezember 2015

Antrag des Eishockeyverbandes NRW (EHV NRW) e.V. auf Aufnahme als ordentliche Mitgliedsorganisation im LSB NRW gem. § 8 (4) LSB-Satzung vom 07.12.2015

Sehr geehrter Herr Westermann,

wie schon telefonisch besprochen, erhalten Sie mit diesem Brief folgende Unterlagen:

- Protokollauszug über unsere Vorstandssitzung vom 10.11.2015,
- Protokollauszug aus dem Beschlussprotokoll vom 03.12.2015,
- Brief vom heutigen Tage zur Ergänzung unseres Aufnahmeantrages vom 07.12.15.

Mit sportlichen Grüßen

Rainer Maedge
Vizepräsident

3 Anlagen

Eishockeyverband NRW e.V. (EHV NRW)

40239 Düsseldorf
Brehmstraße 27 a
Az.: AntrLSB/Mae

Landessportbundes NRW e.V.
Herren Dr. Niesen und Westermann
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Düsseldorf, 11. Dezember 2015

Antrag des Eishockeyverbandes NRW (EHV NRW) e.V. auf Aufnahme als ordentliche Mitgliedsorganisation im LSB NRW gem. § 8 (4) LSB-Satzung vom 07.12.2015

Sehr geehrter Herren,

unter Bezugnahme auf das Telefonat zwischen Herrn Westermann und dem Rechtsunterzeichner möchten wir zu unserem Antrag ergänzend auf folgendes hinweisen:

Die Durchführung des Spielbetriebs innerhalb NRW werden wir ab der Saison 2016/2017 sicherstellen für Nachwuchs- und Seniorenmannschaften, Männer und Frauen. Das betrifft den gesamten Spielbetrieb, soweit er nicht vom DEB geführt wird (vgl. dazu Schreiben des DEB an den LSB NRW vom 9.12.15, Punkt 1, Absätze 1 + 2.).

Zudem bestätigen wir gerne, dass auch wir unsererseits engstens mit dem DEB kooperieren wollen und mit diesem für die Saison 2016/2017 und die folgenden einen Kooperationsvertrag nicht nur für den Nachwuchsspielbetrieb sondern für die gesamte Nachwuchsförderung abschließen wollen (vgl. vorgenanntes DEB-Schreiben, Punkt 1, Abs. 3).

Mit sportlichen Grüßen



Bernd Schnieder
Präsident



Rainer Maedge
Vizepräsident

Kopie dieses Briefes erhält der DEB, Herr Generalsekretär M. Pfuhl

Eishockeyverband NRW

Auszug aus dem
Protokoll über die 2. Vorstandssitzung am 10.11.2015 in Düsseldorf
zu Punkt 6

Ort: Düsseldorf, Brehmstraße 27a

Anwesend: R. Maedge, F. Schäfer, B. Schnieder, M. Staade, A. Staudt
Beginn: 19.00 Uhr
Ende : 20.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls über die Konstituierende Vorstandssitzung am 29.10.15
2. Anerkennung der Gemeinnützigkeit
3. Stand Eintragung EHV ins Vereinsregister
4. Stand Verfahren Mitgliedschaft im DEB
5. Stand Verfahren Mitgliedschaft im LSB NRW
6. Beitritte zum EHV
7. Planungen für die nächsten Wochen
8. Verschiedenes

Zu 6.:

Dem EHV bis zum heutigen Tage sind durch schriftliche Erklärungen folgende Vereine:

Herforder EV e.V. am 21.10.15
ERV Dinslaken e.V. am 21.10.15
Kobras Dinslaken e.V. am 21.10.15
EC Bergkamener Bären e.V. am 22.10.15
EHC Troisdorf e.V. am 27.10.15
EC Bergisch Land am 28.10.15
Neusser EV e.V. am 05.11.15

Die folgenden Gründungsmitglieder sind namentlich im Gründungsprotokoll vom 21.10.15 genannt:

Eisadler Dortmund e.V.
Düsseldorfer EG Eishockey e.V.
EV Duisburg e.V.
EC Moskitos Essen e.V.
Herner EV e.V.
Iserlohner EC "Young Roosters" e.V.
Kölner Eishockey Club "Die Haie" e.V.
Krefelder EV81 e.V.

Für alle vorgenannten Vereine wird die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 der EHV-Satzung einstimmig bestätigt, jeweils bei Stimmenthaltung des "Heimatvereins" der betreffenden Vorstandsmitglieder.

Für die Richtigkeit des Protokollauszuges


Präsident


Vizepräsident

Eishockeyverband NRW e.V.

Heute, am 03.12.15 gefasste Beschlüsse des Vorstandes nach § 9 Abs. 6, Satz 5 der EHV-Satzung

Vorbemerkung: Nach der im Betreff genannten EHV-Satzungsbestimmung "können Vorstandsbeschlüsse auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären."

Diesem vorgenannten Verfahren haben alle Vorstandsmitglieder zugestimmt. Die Erklärungen sind dem vollständigen Protokoll beigeheftet.

Beschluss 1:

Für folgende Vereine, die ihren Beitritt zum EHV zwischen dem 11.11. und dem 03.12.2015 schriftlich erklärt haben, wird der Beitritt nach § 4 Abs. 2 jeweils einstimmig bestätigt:

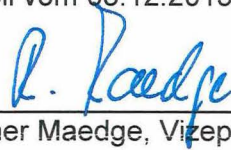
EHC Gelsenkirchen 2000 e.V., beigetreten am 13.11.15
GSC Moers e.V., beigetreten am 25.11.15
ESV Bergisch Gladbach e.V., beigetreten am 26.11.15
Aachener Eishockey Club e.V., beigetreten am 27.11.15
Lippe Hockey Hamm e.V., beigetreten am 02.12.15
TSVE Bielefeld e.V., beigetreten am 02.12.15
DSC Krefeld 1997 e.V., beigetreten am 03.12.15
ETD Cologne Brownies e.V., beigetreten am 03.12.15

Der EHV verfügt nunmehr über 23 Mitgliedsvereine.

Für die Richtigkeit aus dem Beschlüsse-Protokoll vom 03.12.2015



Bernd. Schnieder, Präsident



Rainer Maedge, Vizepräsident

Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 01.12.2015 18:51	Nummer des Vereins: VR 11300
Abdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Name:

Eishockeyverband NRW e.V.

b) Sitz:

Düsseldorf

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften oder dem Eingehen einer Verbindlichkeit mit einem Wert höher als 50.000,00 € hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: Maedge, Rainer, Köln, *17.02.1944

Vorstand: Schnieder, Bernd, Iserlohn, *22.12.1947

Vorstand: Schäfer, Frank, Herne, *30.01.1968

Vorstand: Staade, Michael, Düsseldorf, *25.09.1967

Vorstand: Staudt, Achim, Kerken, *02.01.1960

4. a) Satzung:

eingetragener Verein
Satzung vom 21.10.2015

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

01.12.2015



Finanzverwaltung NRW Postfach 300314 - 40403 Düsseldorf

Auskunft erteilt
Frau Schrills

Eishockeylandesverband
NRW e.V.
Brehmstr. 27a
40239 Düsseldorf

Durchwahl-Nr. Zimmer
0211/4496-145895 R225

Steuernummer / Aktenzeichen
105/5895/1672 VST

Datum
05.11.2015

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft

Eishockeylandesverband NRW e.V.
(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 21.10.2015 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuerbegünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hauptgebäude
Hans-Böckler-Str. 36
40476 Düsseldorf
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0211 4496-0
Telefax
0800 10092675105
Telefax Ausland
0049 21144961200

Sprechzeiten allgemein
Mo, Mi-Fr: 08.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Di: 08.30-16.00 Uhr durchgehend
Sprechzeiten S1ST
Mo, Mi-Fr: 07.30-12.00 Uhr
Di: 07.30-16.00 Uhr durchgehend

Bk Düsseldorf
KtoNr. 30001501 BLZ 30000000
IBAN DE36 3000 0000 0030 0015 01
BIC MARKDEF1300
St Spk Düsseldorf
KtoNr. 10124501 BLZ 30050110
IBAN DE48 3005 0110 0010 1245 01
BIC DUSSDEDDXXX

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

mildtätige kirchliche Zwecke

folgende gemeinnützige Zwecke:

Sport

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 21 AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung

Bitte reichen Sie die erforderliche Erklärung für 2015 und 2016 zusammen mit Unterlagen, die über die Durchführung der Satzungszwecke Aufschluss geben (z. B. Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen, Tätigkeitsberichte) nebst Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bis zum **31.05.2017** ein.

Die Satzung muss an die gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst werden. Bitte ersetzen Sie den Wortlaut „Wegfall seines bisherigen Zwecks“ in § 20 Abs. 4 der Satzung durch „Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“.

Reichen Sie die geänderte Satzung bitte mit den o.g. Unterlagen bis zum 31.05.2017 ein.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuer-gesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.



DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V. · Betzenweg 34 · D-81247 München

Eishockeyverband NRW e.V.
Brehmstraße 27 a
40239 Düsseldorf

Tel: +49 (0) 89. 81 82 0
Fax: +49 (0) 89. 81 82 36
Mail: info@deb-online.de
Web: www.deb-online.de

Hypo Vereinsbank München
IBAN DE39700202703150007606
BIC HYVEDEMMXXX

Postbank München
IBAN DE85700100800056415802
BIC PBNKDEFF

03.12.2015

Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied im Deutschen Eishockey-Bund e.V. - Hier: Annahme bzw. Aufnahmebestätigung

Sehr geehrter Herr Schnieder
Sehr geehrter Herr Mädge,

wir bedanken uns für die Einreichung Ihres Antrags vom 19.11. bzw. 02.12.2015 auf Aufnahme als ordentliches Mitglied im Deutschen Eishockey-Bund e.V.

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass das DEB-Präsidium am 02.12.2015 den Eishockeyverband NRW e.V. durch einstimmigen Beschluss als ordentliches Mitglied gem. §§ 9 Ziffer 1 a) und 10 der Satzung im DEB e.V. aufgenommen hat.

Hiermit begrüßen wir Sie als neues Mitglied und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.

Franz Reindl
Präsident

Marc Hindelang
Vizepräsident

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V. · Betzenweg 34 · D-81247 München

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Herrn Dr. Christoph Niessen, Vorstandsvorsitzender
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

nachrichtlich:
Eishockeyverband NRW e.V.

Tel: +49 (0) 89. 81 82 0
Fax: +49 (0) 89. 81 82 36
Mail: info@deb-online.de
Web: www.deb-online.de

Hypo Vereinsbank München
IBAN DE39700202703150007606
BIC HYVEDEMMXXX

Postbank München
IBAN DE85700100800056415802
BIC PBNKDEFF

München, den 09.12.2015

Antrag des Eishockeyverbandes NRW e.V. auf Aufnahme in den Landessportbund NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Niessen,

bezugnehmend auf Ihre telefonische Anfrage vom 09.12.2015 teilen wir der Vollständigkeit halber folgendes mit:

1. Durchführung des Spielbetriebs

Gemäß § 6, Ziffer 2 DEB-Satzung führt der DEB den Spielbetrieb der Oberligen, der Frauen-Bundesligen, der Deutschen Nachwuchs Liga 1 (DNL1) und der Deutschen Nachwuchs Liga 2 (DNL2) der Schüler-Bundesliga, sowie der Altersklassen "Knaben" und "Kleinschüler" als DEB-Spielbetrieb. Außerdem ist der DEB gemäß Satz 2 berechtigt, im Bedarfsfall weitere Spielklassen einzurichten.

Nach § 6, Ziffer 3 DEB-Satzung kann der DEB die Durchführung des DEB-Spielbetriebs auf die LEV übertragen und hat dafür entsprechende Kooperationsverträge vorbereitet. Mit dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. konnte keine Einigung über einen Kooperationsvertrag erzielt werden. Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. lehnte die vom DEB vorgegebenen Modelle ab. Ein Kooperationsvertrag des DEB mit dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. besteht daher für die Spielzeit 2015/2016 nicht. Dementsprechend organisiert der DEB den Spielbetrieb seiner Mitglieder im Bundesland Nordrhein-Westfalen aktuell selbst. Es ist auch für die Saison 2016/2017 nicht beabsichtigt mit dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Vielmehr beabsichtigt der DEB mit den neuen Eishockeyverband NRW engstens zu kooperieren und mit diesem ab der Saison 2016/17 einen Kooperationsvertrag nicht nur für den Nachwuchsspielbetrieb sondern für die gesamte Nachwuchsförderung abzuschließen.

2. Ausschlussverfahren gegen den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Es trifft zu, dass das Präsidium des DEB beschlossen hat, gegen den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ein Ausschlussverfahren gemäß § 16, Ziff. 3. DEB-Satzung aus dem Deutschen Eishockey-Bund e.V. einzuleiten, da Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV NRW) grob gegen seine satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere derjenigen aus § 13 DEB-Satzung, verstoßen und damit dem DEB, dem Eishockey-Sport sowie dessen Ansehen erheblichen Schaden zugefügt hat.



Dementsprechend haben wir dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. mit einem zwölfseitigen Schreiben vom 08.12.2015 diejenigen seiner Handlungen mitgeteilt, die aus Sicht des DEB-Präsidiums grobe Verstöße gegen die Satzung darstellen und ihm Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Für etwaige Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Deutscher Eishockey-Bund e.V.

Michael Pfuhl
Generalsekretär



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

Vorab per Mail und Fax

Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen
Präsident
Herrn Wolfgang Sorge
Kupfergasse 10
51145 Köln

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Georg Westermann

Tel. 0203 7381-889
Fax 0203 7381-868

Georg.Westermann@lsb-nrw.de

Duisburg,
08.12-2015/GW

Präsident

Walter Schneeloch
Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-719
Fax 0203 7381-3719
Walter.Schneeloch@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de

Antrag des EHV NRW auf Aufnahme in den Landessportbund NRW

Sehr geehrter Herr Sorge,

hiermit informiere ich Sie darüber, dass mir mit Schreiben vom 07.12.2015 ein Antrag des Eishockeyverbandes NRW (EHV NRW e.V.) auf Aufnahme in den Landessportbund NRW vorgelegt worden ist. Dieser ist in unserer Mitgliederversammlung am 09.01.2016 zu behandeln.

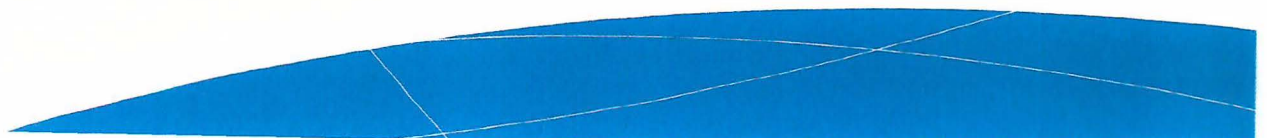
Das Präsidium des Landessportbundes NRW wird in seiner Sitzung am 09.12.2015 voraussichtlich beschließen, der Mitgliederversammlung die Zustimmung zu diesem Antrag zu empfehlen.

Zur Begründung: Der EHV NRW erfüllt die formellen Voraussetzungen einer Mitgliedsorganisation im Landessportbund NRW. Er ist insbesondere seit dem 02.12.2015 Mitgliedsorganisation des DEB und damit nach Auskunft des DEB anerkannte Vertretungsorganisation des Eishockeysports in NRW und im Bundes-Spitzenverband. Er wird lt. DEB in Abstimmung mit diesem ab der Saison 2016/17 den Eishockey-Spielbetrieb in NRW organisieren.

Mit Datum vom 07.12.2015 weist der EHV NRW eine Zahl von 23 Mitgliedsvereinen mit mehr als 3.000 aktiven Mitgliedern auf und vertritt damit den weitaus größten Teil der Eishockeysportlerinnen und -sportler in NRW.

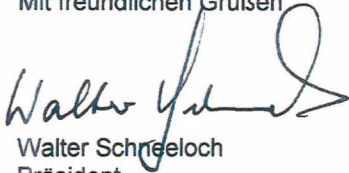
Vor diesem Hintergrund unterscheidet sich die aktuelle Situation gravierend von der im Juni in einer Mail von Herrn Dieck geschilderten Lage, als es lediglich um die Frage einer Verbandsgründung durch einige wenige Vereine ging, die aufgrund von Streitigkeiten zwischen LEV NRW und DEB aus dem Verband ausscheiden und möglicherweise einen neuen Verband gründen wollten.

Als durch den DEB anerkannte Vertretung des Eishockeysports in NRW erfüllt der EHV NRW nun alle Voraussetzungen einer vollwertigen Mitgliedschaft als Fachverband nach den §§ 7 und 8 unserer Satzung.



Eine etwaige schriftliche Stellungnahme von Ihnen zum Antrag müssten Sie uns bitte bis zum 16.12.2015 zukommen lassen, da wir am 17.12.2015 den letzten Versand für die Mitgliederversammlung durchführen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Schreeloch', with a large, stylized flourish at the end.

Walter Schreeloch
Präsident

Rechtsanwalt Martin Daams, Göbenstr. 7, 50672 Köln

Per E-Mail: Georg.Westermann@lsb-nrw.de
Per Telefax: 0203-7381-868

Landessportbund NRW e. V.
Postfach 101506
47015 Duisburg

Bitte stets angeben:

00616/15 MD / F

Köln, den 15.12.2015

**Eissport-Verband NRW e. V. ./ Landesportbund NRW e. V.
Antrag des EHV NRW auf Aufnahme in den Landessportbund NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneeloch,

hiermit zeige ich die Interessenvertretung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V., Kupfergasse 10, 51145 Köln, an. Auf mich lautende Vollmacht füge ich in Kopie in der **Anlage** bei.

Zu Ihrem Schreiben vom 08.12.2015 betreffend den Antrag des Eishockeyverbandes NRW auf Aufnahme in den Landessportbund NRW nehme ich für meinen Mandanten ergänzend wie folgt Stellung:

1. Wirksame Mitgliedschaft im Bundesfachverband

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Landessportbundes NRW können unter anderem Dach- und Fachverbände die Mitgliedschaft im LSB erwerben. Voraussetzung ist nach § 8 zunächst, dass die Dach- und Fachverbände eine oder mehrere Sportarten durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband vertreten (§ 8 Abs. 1 der Satzung LSB).

Helmut Völlings
Rechtsanwalt
(bis 31.12.2013)

Martin Daams
Fachanwalt für Verkehrsrecht

in Bürogemeinschaft mit
Sabine Singer
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Göbenstr. 7
50672 Köln

Gerichtsfach: K 1768

Telefon:
(02 21) 51 10 41
(02 21) 93 35 93-0
Telefax:
(02 21) 51 44 67

Internet: www.kanzlei-daams.de
Email: info@kanzlei-daams.de

Steuernummer: 215/5030/4053

Bürozeiten:

Mo-Fr 08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Mo, Di u. Do 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mi u. Fr 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Nach Ihren Angaben ist der Eishockey-Verband seit dem 02.12.2015 als Mitglied beim Deutschen Eishockey-Bund aufgenommen worden. Nach § 9 Nr. 1 a der Satzung des DEB in der Fassung vom 18.04.2015 – nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch das OLG München noch zu entscheiden ist, ob die Satzung wirksam im Vereinsregister eingetragen wurde - können beim DEB ordentliche Mitglieder u. a. werden:

Landeseisportverbände mit ihrer Fachsparte Eishockey oder Landeseishockeyverbände (in Satzung und Ordnungen auch als „LEV“ abgekürzt), welche ihre dem DEB nicht unmittelbar angehörenden Mitgliedsvereine vertreten.

Nach § 10 Nr. 2 a der Satzung des DEB sind dem Aufnahmeantrag beizufügen:

Bei Mitgliedern gemäß § 9 Ziffer 1 a: Die Satzung, Nachweis über die Gemeinnützigkeit, ein aktueller Vereinsregisterauszug.

a) Gründung bzw. Eintragung des Eishockeyverbandes in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf

Die für eine Eintragung erforderliche Anzahl von 7 Mitgliedern haben den Satzungsentwurf des Eishockeyverbandes NRW nicht unterzeichnet.

Ich überreiche in der **Anlage** Seite 21 des Satzungsentwurfs mit den Unterschriften sowie Kopie der Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung vom 21.10.2015. Die Unterlagen wurden dem Unterzeichner durch das Amtsgericht übermittelt.

Maßgeblich für die Anzahl der Gründungsmitglieder ist die unterzeichnete Satzung (vgl. Stöber Vereinsrecht 11.Auflage Rdnr. 22).

Nach § 3 Abs. 1 der Satzung des Eishockeyverbandes NRW können Mitglied des Verbandes im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige, uneingeschränkt rechtsfähige Vereine werden, die ausschließlich oder in einer Abteilung des Vereins Eishockeysport betreiben. Nach § 3 Abs. 2 können auch nicht gemeinnützige Vereine Mitglieder des Verbandes werden, sofern diese im Vereinsregister eingetragen sind und ausschließlich oder in einer Abteilung des Vereins Eishockeysport betrieben wird.

Einige Vereine wurden bei der Gründung des Eishockeyverbandes NRW nicht wirksam vertreten.

Dies ist nach Ansicht meines Mandanten bei folgenden Vereinen der Fall gewesen:

Für den [REDACTED] wurde die Satzung durch Herrn [REDACTED] unterschrieben. Dieser findet sich auch auf der Anwesenheitsliste wieder. Der [REDACTED] wird jedoch nach dem in Kopie beigefügten Vereinsregisterauszug allein vertretungsberechtigt nur durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Herr [REDACTED] ist jedoch [REDACTED] und somit nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.

Für [REDACTED] hat kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unterschrieben. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind Herr [REDACTED] und Herrn [REDACTED]. Eine Kopie des Vereinsregisterauszuges füge ich ebenfalls in der **Anlage** bei. Soweit in der Anwesenheitsliste am Ende für den [REDACTED]. Herr [REDACTED] mit dem Zusatz (s. Vollmacht) aufgeführt ist, ist dem Gründungsprotokoll nicht zu entnehmen, dass überhaupt eine Vollmacht vorgelegen hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Zusatz am Ende der

Anwesenheitsliste nachträglich hinzugesetzt wurde. Der [REDACTED] wurde somit bei der Gründung des Eissportverbandes nicht ordnungsgemäß vertreten.

Für den Eishockey Verein [REDACTED] hat eine Person unterschrieben. Laut Anwesenheitsliste waren anwesend Herr [REDACTED] sowie Herr [REDACTED]. Auch für diesen Verein lag eine ordnungsgemäße Vertretung nicht vor. Eine Kopie des Vereinsregisterauszeuges füge ich ebenfalls in der **Anlage** bei. Danach wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Herr [REDACTED] ist Vorstandsmitglied, nicht jedoch Herr [REDACTED].

Für [REDACTED] hat die Satzung eine Person – nach der Unterschrift wird von Herrn [REDACTED] ausgegangen – unterschrieben. Nach der Satzung [REDACTED] vertreten jedoch den Verein ebenfalls zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Eine Kopie des Vereinsregisterauszeuges für [REDACTED] Eishockey füge ich ebenfalls in der **Anlage** bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Anwesenheitsliste Herr [REDACTED] als 2. Vorsitzender anwesend war. Wie oben dargelegt kommt jedoch auf die unterschriebene Satzung an.

Ebenfalls wird auf eine Ungereimtheit bei der Vertretung des Vereins [REDACTED] hingewiesen. Laut Anwesenheitsliste war Herr [REDACTED] bei der Gründungsversammlung anwesend. Den Satzungsentwurf hat aber zusätzlich Frau [REDACTED] mitunterschrieben. Diese war jedoch nach der Anwesenheitsliste überhaupt nicht anwesend, sodass mein Mandant davon ausgeht, dass insoweit durch Unterzeichnung mit dem Schriftzug [REDACTED] über eine tatsächlich nicht anwesende Person getäuscht werden sollte.

Nach alledem hat die notwendige Anzahl von 7 Mitgliedern bei der Gründung nicht vorgelegen.

Zusätzlich wurde das Anwesenheitsprotokoll durch den Zusatz [REDACTED] (s. Vollmacht)" ebenfalls bewusst falsch ausgefüllt, da tatsächlich keine Vollmacht des 1. Vorsitzenden vorgelegen hat.

b) Aufnahme des Eishockeyverbandes als Mitglied in den Deutschen Eishockeybund

Wie bereits dargelegt muss dem Aufnahmeantrag beim DEB u. a. der Nachweis über die Gemeinnützigkeit beigefügt sein.

Der Eishockeyverband wurde am 01.12.2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Bereits am 02.12.2015 soll die Aufnahme in den Deutschen Eishockeybund erfolgt sein. Dies würde bedeuten, dass innerhalb von 24 Stunden der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorgelegt wurde. Hieran hat mein Mandant erhebliche Zweifel. Es wird daher von meinem Mandanten bestritten, dass der Nachweis der Gemeinnützigkeit tatsächlich vorgelegen hat.

Zusätzlich wird auf § 10 Nr. 4 der Satzung des DEB hingewiesen. Danach entscheidet das Präsidium spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages über die Aufnahme. Vorliegend hat der DEB 24 Stunden gebraucht, um über einen Aufnahmeantrag zu entscheiden.

Mein Mandant bezweifelt, dass eine wirksame Aufnahme des Eishockeyverbandes in den Fachverband des DEB erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Regionalkonzept Eishockey-Nordrhein Westfalen 2015/2016, welches unter anderem vom Landessportbund, dem DEB und meiner Mandantin unterschrieben wurde, zu verweisen. In diesem Vertrag sind unter anderem detailliert die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt.

Seit Monaten versucht der DEB den Abschluss einer sog. Kooperationsvereinbarung zu erreichen, in dem die Zuständigkeiten meiner Mandantin gegen den eindeutigen Inhalt des Regionalkonzepts erheblich beschnitten werden sollen. Meine Mandantin und der Eissportverband Bayern haben sich bis heute geweigert die Beschneidung der vertraglich geregelten Verantwortlichkeiten zu akzeptieren und die Vereinbarung daher nicht unterschrieben. Auch dies ist wohl der Hintergrund für die vom DEB betriebene Gründung des neuen Verbandes.

Ergänzend nehme ich auf das Schreiben des Leistungsportreferenten meiner Mandantin vom 07.12.2015 an den Landessportbund Bezug. Das Schreiben füge ich in der Anlage bei.

Sollte die Übersendung des Regionalkonzeptes gewünscht werden, bitte ich um Nachricht.

2. Mitgliedschaft im LSB

Nach § 8 der Satzung des LSB müssen zusätzlich verschiedene sportfachliche Voraussetzungen erfüllt sein. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 muss die Sportart in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden. Tatsächlich wird durch den Eishockeyverband zur Zeit überhaupt kein Sport- und Spielbetrieb ausgeübt. Es soll nach dem Inhalt Ihres Schreibens erst ab der Saison 2016/2017 der Eishockeyspielbetrieb in NRW organisiert werden. Bis heute gibt es diesen geforderten Sport- und Spielbetrieb nicht.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des LSB müssen darüber hinaus diverse organisatorische Voraussetzungen erfüllt sein:

Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, angehören. Nach dem Inhalt Ihres Schreibens wird die Mitgliederzahl mit 23 angegeben. Die Gesamtzahl der Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Diese Voraussetzung soll nach dem Inhalt Ihres Schreibens erfüllt sein. Mein Mandant bezweifelt jedoch, dass die organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Meinem Mandanten sind lediglich Absichtserklärungen diverser Vereine bekannt. Mein Mandant weist außerdem darauf hin, dass bislang noch kein einziger Verein die Mitgliedschaft bei meinem Mandanten gekündigt hat. Auf die Möglichkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des LSB namentliche Nachweise mit Anschriften zu verlangen wird verwiesen und gebeten diesen Nachweis zu verlangen.

Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass die organisatorische Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung des LSB nicht vorliegt. Danach müsste der Eishockeyverband in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke von Nordrhein-Westfalen je 5 Mitgliedsvereine nachweisen. Mein Mandant geht davon aus, dass dies nicht der Fall ist.

3. Weitere Voraussetzungen nach § 7 der Satzung LSB

Wie bereits oben dargelegt bestreitet mein Mandant, dass eine rechtswirksame Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die ebenfalls nach § 7 Abs. 2 Voraussetzung zur Mitgliedschaft beim LSB ist, vorliegt. Die Gemeinnützigkeit müsste zwischen dem 01.12. und 02.12.2015 rechtswirksam anerkannt worden sein !!

Eine Aufnahme des Eishockeyverbandes steht auch § 7 Abs. 4 der Satzung des LSB entgegen. Danach kann jede Sportart nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten sein. Nach § 7 Abs. 5 der Satzung können zwar sportartgleiche Fachverbände über einen Dachverband Mitglied sein. Der Eishockeyverband ist bislang nicht auf meinen Mandanten zugegangen mit dem Ziel einen derartigen Dachverband zu gründen. Tatsächlich hat es bislang überhaupt keinen Kontakt des Eishockeyverbandes in Richtung meines Mandanten gegeben.

4. Verbandsschädigendes Verhalten der Gründungsmitglieder des Eishockeyverbandes

Mein Mandant weist auf § 4 der eigenen Satzung hin. Nach § 4 Nr. 3 sind die Mitglieder verpflichtet die Satzungen als verbindlich anzuerkennen und zu befolgen. Jedes Mitglied ist nach § 4 Nr. 6 der Satzung verpflichtet den Verbandszweck zu fördern und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissports und des Eissport-Verbandes NRW e. V. nicht geschädigt wird. Zusätzlich sind die sich aus dem Satzungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie den Anordnungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen. Die Gründungsmitglieder des Eishockeyverbandes verhalten sich grob vereinsschädigend, in dem ohne Rücksprache und Genehmigung meines Mandanten ein eigenständiger Verband gegründet wird mit dem Ziel, den Spielbetrieb Eishockey aus dem Tätigkeitsbereich meines Mandanten zu entfernen.

Dies stellt ein grob verbandsschädigendes Verhalten dar.

5. Zusammenfassung

Der Antrag des Eishockeyverbandes NRW als Mitglied in den Landessportbund Nordrhein-Westfalen aufgenommen zu werden ist abzulehnen, weil


- a) bei Gründung des Vereins nicht die erforderliche Anzahl von 7 Mitgliedern anwesend war
- b) eine wirksame Mitgliedschaft im DEB bestritten wird und der Eishockeyverband weder die sportfachlichen Voraussetzungen noch die organisatorischen Voraussetzungen nach § 8 der Satzung des LSB erfüllt
- c) die Sportart Eishockey durch meinen Mandanten bereits vertreten wird und deshalb nach § 7 Abs. 4 der Satzung die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes nicht möglich ist
- d) die Gründungsmitglieder des Eishockeyverbandes NRW sich grob verbandsschädigend verhalten.

Es wird daher gebeten den Antrag des Eishockeyverbandes nicht in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vom 09.01.2016 aufzunehmen.

Sollte der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wird gebeten dieses Schreiben an die Mitglieder zu übermitteln.

Sollten weitere Angaben erforderlich sein oder noch Unterlagen fehlen, bitte ich höflich um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen


Daams
Rechtsanwalt

Geschäftsstelle

Kupfergasse 10

51145 Köln

Tel: 02203 / 22 0 89

Fax: 02203 / 22 0 90

[http:// www.lev-nrw.de](http://www.lev-nrw.de)e-mail: info@lev-nrw.deEissport-Verband NRW • Kupfergasse 10 • 51145 Köln

An den
LSB NRW
z.Hd. Präsident Walter Schneeloch
z. Hd. Vorstandsvorsitzenden Dr. Niessen
Zustellung per E-Mail in persönliche E-Mail Accounts

Ralf Hoja
Leistungssportreferent
Mobil: +49 172 37 41 801
E-Mail: ralf.hoja@gmail.com

07.12.15

Sehr geehrter Herr Schneeloch,

sehr geehrter Herr Dr. Niessen,

sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wende mich in der Eigenschaft als Leistungssportreferent des Landeseissportverbandes NRW (LEV NRW) mit der Bitte um Unterstützung in eigener Sache an Sie. Damit Sie einen kurzen Einblick in mein Anliegen bekommen, möchte ich Ihnen kurz und prägnant den komplizierten Sachstand darstellen.

Der Deutsche Eishockeybund (DEB) und der LEV NRW sowie der Landeseissportverband Bayern führen seit Jahren ein sehr gespanntes Verhältnis hinsichtlich der Strukturierung des Eishockeys in Deutschland. Eine detaillierte Darstellung der Einzelheiten wäre für mein Anliegen nur nebensächlich. Fakt ist nur, dass insbesondere DEB – Präsident Franz Reindl und LEV NRW – Präsident Wolfgang Sorge sowie LEV Bayern – Präsident Dieter Hillebrand auf der sportpolitischen Ebene selten kongruent sind. Auf der sportlichen Ebene allerdings gab es bis zu der Saison 2015/2016 keinerlei Differenzen zwischen den Institutionen, Trainerausbildung und D – Kaderförderung wird im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Dachverbandes in Verbindung mit dem nun abgeschlossenen Regionalkonzept im Bereich des LEV NRW immer schon vorbildlich gelebt.

Im Vorfeld der Saison 2015/2016 kam es im LEV NRW zu einer rechtmäßigen Spiel - Sperre von drei Vereinen samt Nachwuchs im Spielbetrieb des LEV NRW. Daraufhin erklärten sich 4 weitere Vereine solidarisch, in dem sie gegenüber dem LEV NRW mitteilten, keine Spieler mehr für die D – Kaderförderung des LEV NRW abstellen zu wollen. Die Kaderspieler dieser Vereine wurden im Rahmen einer Deeskalation vom Landestrainer in ihrem Status auf „ruhend“ gestellt und ein neuer Landeskader wurde ins Leben gerufen. Allerdings wird dieser geführte Landeskader von der sportlichen Leitung des DEB bis auf einen Kaderspieler nicht akzeptiert, vielmehr werden Nachwuchsspieler „boykottierenden Vereine“ ohne Kaderstatus vom DEB zu den vom DOSB projektierten D - Kader - Maßnahmen eingeladen. Dieses ist sportlich so nicht zu akzeptieren und zeigt die Respektlosigkeit gegenüber der D – Kaderförderung der Landesverbände und läuft deutlich den abgeschlossenen Regionalkonzepten zuwider.



Parallel dazu wurde aus dem Kreis dieser 7 Vereine ein neuer Eishockeyverband EHV NRW gegründet. Dieser neue Eishockeyverband ist nach Medienberichten zufolge schon beim DEB aufgenommen worden und wird von Präsident F. Reindl als neuer Ansprechpartner für das Eishockey in NRW angesehen.

Dieses Vorgehen finde ich ungeheuerlich und steht in keinster Weise im Einklang mit unserer föderalistischen Staats- und Sportstruktur. Zum einen ist der „neue Verband“ noch nicht beim LSB NRW als Mitglied aufgenommen (Stand 05.12.15), geschweige denn vom LSB als neuer Eishockey - Verband und Ansprechpartner akzeptiert worden. Zum anderen kann es nicht sein, dass sich ein DEB Präsident in seiner neutralen Funktion offen gegen ein demokratisch gewähltes Präsidium eines Landesverbandes stellt, nur weil ihm die sportpolitische Handlungsweise des Präsidenten nicht zusagt. Auch wurde mir gegenüber einem Mitarbeiter des DEB erklärt, dass „die Bayern schön aufpassen müssen, sonst passiert denen genau das Gleiche“.

Hier erwarten wir deutliche Unterstützung seitens des DOSB und LSB. Wenn dieses Vorgehen des Präsidiums des DEB, unliebsame Verbände durch Unterstützung von einfachen Neugründungen neuer Verbände Schule macht, stellen wir unser gesamtes föderalistisches Sportsystem und die Stabilität und Verlässlichkeit der Sportförderung in Frage. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass es auf der rein sportlichen Ebene zwischen DEB und LEV NRW nie Differenzen gab, sondern man ergießt sich in reiner Polemik und Diffamierung auf der persönlichen Ebene insbesondere gegen LEV NRW Präsident W. Sorge und Vize – Präsident F. Dieck.

Es liegt auf der Hand, dass die Eishockeywelt in NRW nun gespalten ist. So wird von dem „neuen Verband“ versucht, alle Eishockey – Mitgliedsvereine des LEV NRW zu bewegen, dem neuen Eishockey – Verband beizutreten, um den bestehenden Verband auszuhungern um eine bessere Rechtsposition zu erlangen, damit dieser neue Verband im LSB NRW als Eishockey - Verband aufgenommen werden kann. Dieses wird in argumentativ höchst bedenklicher Weise durchgeführt, da immer wieder gegenüber den Vereinen auf Info – Veranstaltungen behauptet wird, dass das Vorgehen mit Entscheidungsträgern von LSB und DOSB so abgesprochen sei, und sie als der neue Eishockeyverband in NRW institutionalisiert werden. Nachfragen unsererseits beim DOSB und Ihnen, ob es sich tatsächlich so wie behauptet verhält, wird immer wieder verneint.

Im Rahmen meiner Tätigkeit ab dem 1.10.15 habe ich mehrfach versucht, mit dem DEB Kontakt schriftlich und mündlich aufzunehmen, um Kompromisse zu erarbeiten. Ein Anschreiben meinerseits vom 27.10.15 blieb unbeantwortet. Ebenso wird der LEV NRW bei D/C Kader Aktivitäten des DEB nicht mehr nachrichtlich informiert und bei allen Aktivitäten außen vor gelassen werden.

Auch habe ich ein fruchtloses Gespräch mit führenden Vertretern des EHV NRW geführt.

Nunmehr möchte ich Sie bitten, vermittelnd zwischen den Parteien einzugreifen, da ich davon ausgehe, dass der LEV NRW auch im Eishockeybereich aufgrund unserer föderalen Sportstruktur und zugewiesenen Kompetenz durch den DOSB und Sie immer noch Ansprechpartner des DEB sein wird.

Informationshalber habe ich mein Anschreiben an das Präsidium des DEB vom 27.10.15 meinem Anschreiben beigelegt, aus dem Sie noch weitere Einblicke in den Sachstand gewinnen können.



Gleich lautendes Anschreiben wird auch an den DOSB zu Händen Herrn Präsident Hörmann, Dr. Vesper sowie an GF Dierbach gehen.

Mit der bitte um Unterstützung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Hoja

- Leistungssportreferent LEV NRW -

Rechtsanwalt Martin Daams, Göbenstr. 7, 50672 Köln

Per E-Mail:
Georg.Westermann@lsb-nrw.de
Landessportbund NRW e.V.
Herrn Schneeloch
Postfach 101506
47015 Duisburg

Bitte stets angeben:

00616/15 MD / F

Köln, den 30.12.2015

Eissport-Verband NRW e.V. ./ Landessportbund NRW e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneeloch,

auf das mit Herrn Westermann geführte Telefonat nehme ich Bezug.

Nach diesseitiger Ansicht sind grundlegende Fragen im Zusammenhang mit dem Aufnahmeantrag des Eishockeyverband NRW. e. V. noch nicht geklärt. § 8 Abs. 4 der Satzung des LSB stellt eine Ausnahmenvorschrift dar, die nach Sinn und Zweck der Vorschrift keine Anwendung auf Sportarten finden kann, die seit Jahrzehnten betrieben und im LSB vertreten werden. § 8 Abs. 4 der Satzung bezieht sich auf neue und/oder Randsportarten. Außerdem ist § 7 Abs. 4 zu beachten. Abgesehen davon, dass die Aufnahme in den Bundesfachverband nicht entscheidend sein kann, ist auch der Eissport-Verband NRW e. V. Mitglied im Bundesfachverband des Deutschen Eishockeybundes. Dies führt zu der Frage der Anwendbarkeit des § 7 Abs. 5 der Satzung. Zu keinem Zeitpunkt ist der am 01.12.2015 gegründete Eishockeyverband NRW. e. V. auf meinen Mandanten zwecks Gründung eines Dachverbandes zugegangen.

Die Behandlung des Aufnahmeantrages berührt nach meiner Ansicht auch das grundlegende Verständnis der Behandlung von Mitgliedern im LSB.

Es ist erforderlich die Wirksamkeit eines Aufnahmeantrages zu überprüfen, bevor diesen auf die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zu setzen.

Helmut Völlings
Rechtsanwalt
(bis 31.12.2013)

Martin Daams
Fachanwalt für Verkehrsrecht

in Bürogemeinschaft mit
Sabine Singer
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Göbenstr. 7
50672 Köln

Gerichtsfach: K 1768

Telefon:
(02 21) 51 10 41
(02 21) 93 35 93-0
Telefax:
(02 21) 51 44 67

Internet: www.kanzlei-daams.de
Email: info@kanzlei-daams.de

Steuernummer: 215/5030/4053

Bürozeiten:

Mo-Fr 08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Mo, Di u. Do 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mi u. Fr 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Hierzu gehört u. a. auch die Überprüfung der Angabe der angeblich vorhandenen Mitglieder.

Nach den hier vorliegenden Informationen sind lediglich ca. 10 – 15 Vereine Mitglieder in dem neuen Verband. Darüber hinaus liegen allenfalls Absichtserklärungen der Vereine vor. Ich weise darauf hin, dass es bis heute zu keinerlei Austrittserklärungen von Mitgliedern bei meinem Mandanten gekommen ist.

Im Rahmen der bestehenden mitgliedschaftlichen Treuepflicht besteht auch ein Anspruch darauf vollständig über den Aufnahmeantrag informiert zu werden. Sie erwähnen, dass nach Auskunft des DEB der Eishockeyverband ab der nächsten Saison den Eishockey-Spielbetrieb in NRW organisieren wird.

Um Übersendung des Schreibens des Deutschen Eishockeybundes wird höflich nochmals gebeten. Bisläng liegt uns auch kein Dokument darüber vor, dass ab der kommenden Saison der Spielbetrieb nicht mehr durch meinen Mandanten organisiert und betrieben werden soll.

Wenn diese Informationen vorenthalten werden, berührt dies grundsätzliche Fragen (rechtliches Gehör, Treuepflicht) der Rechte als Mitglied im LSB.

Außerdem möchte ich auf die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen hinweisen. Unter anderem besteht das auch von Seiten des LSB unterzeichnete Regionalkonzept. Dieses Regionalkonzept hat eine Gültigkeit bis zum Jahr 2018 und beinhaltet eine konkrete Aufgabenverteilung. Der Eissport-Verband NRW e. V. wird auf Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, unabhängig von dem Ausgang des Mitgliedervotums am 09.01.2016, bestehen.

Der Leistungssportreferent des Verbandes, Herr Hoja, hat in einem auch dem LSB vorliegenden Schreiben detailliert auf die Defizite des DEB bei der Umsetzung des Konzeptes insbesondere im Bereich Kaderförderung hingewiesen. Bis heute hat es hierzu noch keinerlei Rückäußerung seitens des LSB gegeben. Mein Mandant weiß noch nicht einmal, ob das Schreiben überhaupt Beachtung gefunden hat.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daams
Rechtsanwalt



EISSPORT-VERBAND E.V.

Eissport-Verband NRW • Kupfergasse 10 • 51145 Köln

per E-Mail

An die Mitgliedsverbände des
Landessportbundes NRW

Geschäftsstelle
Kupfergasse 10
51145 Köln
<http://lev-nrw.de>

Tel.: 0 22 03 / 220 89
Fax: 0 22 03 / 220 90
E-Mail: Info@lev-nrw.de

Präsident
Wolfgang Sorge

Mittwoch, 30. Dezember 2015

Tagesordnung TOP 8.1 der Mitgliederversammlung am 09.01.2016 (Aufnahmeantrag des Eishockeyverbandes NRW e. V.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 09.01.2016 steht unter dem Tagesordnungspunkt TOP 8.1 der Aufnahmeantrag des Eishockeyverbandes NRW e. V. zur Diskussion und Abstimmung an.

Nachdem der Eissport-Verband NRW e. V. zu dem Aufnahmeantrag gegenüber dem LSB detailliert am 15.12.2015 Stellung genommen hat, der LSB dieses Schreiben jedoch nicht an die Mitglieder versendet, erlauben wir uns im Vorfeld folgendes anzumerken:

Der Eishockeyverband NRW e. V. wurde am 01.12.2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Die Eintragung hätte nicht erfolgen dürfen, da die notwendige Anzahl der Gründungsmitglieder nicht vorhanden war. Am 02.12.2015 erfolgte bereits die Aufnahme in den Bundesfachverband Deutscher Eishockeybund. Zusätzlich erfolgte in der kurzen Zeit die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

Die Aufnahme des Verbandes als Mitglied in den LSB steht in Widerspruch zu § 8 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 der Satzung des LSB. Der Eishockeysport NRW wird seit knapp 60 Jahren durch uns im LSB vertreten. Es handelt sich um eine Traditionssportart. Die in § 8 Abs. 4 der Satzung des LSB geregelten Ausnahmen zur Erlangung der Mitgliedschaft beziehen sich nach Sinn und Zweck der Regelung auf neue und/oder Randsportarten, da es dort erfahrungsgemäß schwierig ist, die grundsätzlich erforderliche Anzahl von mindestens 50 Vereinen und mindestens 2.000 Mitgliedern zu erreichen.

Der Eissport-Verband NRW e. V. vertritt 101 Vereine mit zur Zeit 11353 Mitgliedern.

Die Aufnahme des Eishockeyverbandes NRW e. V. widerspricht außerdem der Regelung in § 7 Abs. 4, nach der jede Sportart nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden kann. Für den Fall, dass sportgleiche Fachverbände im LSB vertreten sind, muss nach § 7 Abs. 5 ein Fachverband gegründet werden. Die Vertreter des Eishockeyverbandes NRW e. V. sind zu keinem Zeitpunkt auf uns zugekommen, um einen Fachverband zu gründen.

Der Aufnahmeantrag des Eishockeyverbandes NRW e. V. berührt das grundlegende Verständnis für Mitglieder im LSB. Wenn über die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 4 der Satzung neu gegründete Verbände in den LSB aufgenommen werden können, führt dies im Ergebnis dazu,





EISSPORT-VERBAND E.V.

dass Verbänden, die jahrzehntelang die Interessen ihrer Mitglieder im LSB wahrgenommen haben, die Vertretungsberechtigung für ihre Mitglieder aberkannt werden kann.

Der Eishockeyverband NRW. e. V. hat noch kein einziges Spiel organisiert, vielmehr liegt lediglich die nicht weiter überprüfbare Erklärung vor, dies ab der nächsten Saison realisieren zu wollen!

Wir wollen nicht verhehlen, dass es derzeit zwischen uns und dem Deutschen Eishockeybund sowie einigen Vereinen Auseinandersetzungen gibt über die Auslegung der Satzung. Zu diesen Fragen gibt es zwischenzeitliche Urteile von Spiel- und Schiedsgerichten, die ebenfalls unterschiedlich ausfallen. Diese internen unterschiedlichen Auffassungen können jedoch nach unserem Verständnis nicht dazu führen, dass ein mit Hilfe des Bundesfachverbandes gegründeter neuer Verband über eine Ausnahmenvorschrift in der Satzung zum Vertreter dieser Sportart im LSB wird und ein jahrzehntelang bewährter Verband von der Interessenvertretung seiner Mitglieder ausgeschlossen wird.

Mit der Annahme des hier vorliegenden Antrages würden Sie darüber hinaus beschließen, dass Eishockeyvereine, welche im Eissport-Verband NRW e.V. Mitglied sind und dies auch weiterhin bleiben wollen, keine weitere Vertretung mehr im Landessportbund haben und damit faktisch gezwungen werden, den Fachverband zu wechseln.

Wir bitten Sie, unsere Argumente, die dem Landessportbund bereits weitestgehend vor Versendung der Unterlagen zur Mitgliederversammlung 2016 vorlagen und welcher dieser zu unserem Bedauern Ihnen nicht zur Verfügung gestellt hat auch, unter dem Aspekt zu prüfen, dass die vorstehend beschriebene Situation auch in der von Ihnen vertretenden Sportart auftreten kann.

Wenn eine zweifelhafte Vereinsgründung, die auf Initiative des Bundesfachverbandes vorgenommen wird, dazu führen kann, dass unter Anwendung der Ausnahmenvorschrift dieser Verein ohne jegliche praktische Erfahrung Mitglied im Landessportbund werden kann, ist nach unserer Ansicht das grundlegende Verständnis der Mitgliedschaft im LSB betroffen.

Wir bitten Sie am 09.01.2016 um Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

EISSPORT-VERBAND NRW e.V.


Wolfgang Sorge
Präsident


Friedrich Dieck
Vizepräsident



Stab Politik
Präsident
Eingang

23. Dez. 2015

Zur Bearbeitung

An: _____

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

**HINDAHL
STERNEMANN
HORN
BOCK**

Hindahl Sternemann pp. Berliner Allee 51-53 D-40212 Düsseldorf

Landessportbund NRW e.V.
z.Hd. Herrn Dr. Niessen
Friedrich - Alfred - Str. 25

47055 Duisburg

Düsseldorf, den 21.12.2015
unser Zeichen: 221/15 CH
Assistentin Patrizia Spinosa

**Eingabe des Eissport-Verbandes NRW e.V. vom 15.12.2015 durch
Herrn Rechtsanwalt Daams**

Sehr geehrter Herr Dr. Niessen,

hiermit zeigen wir die Vertretung des Eishockeyverbandes NRW e.V., dieser vertreten durch den Vorstand, Brehmstraße 27 a, 40239 Düsseldorf, an. Der Unterzeichner war als beratender Rechtsanwalt an der Gründung des vorgenannten Vereins beteiligt. Wir versichern daher unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung.

Der Vorstand des Eishockeyverbandes NRW e.V. hat uns das Schreiben des Eissport – Verbandes NRW e.V. (nachfolgend LEV genannt) vom 15.12.2015 mit der Bitte um Stellungnahme Ihnen gegenüber vorgelegt.

Unsere Mandantin weist die Vorwürfe, die in diesem Schreiben vom 15.12.2015 artikuliert werden, zurück. Soweit Behauptungen in den Raum gestellt werden, dass der Gründungsakt durch Täuschungen und Urkundenfälschung zustande gekommen sein soll, so spricht dieser Vorwurf für sich und zeigt die Einstellung des LEV zu seinen Mitgliedern, die die Sparte Eishockey vertreten.

Düsseldorf

Christian Hindahl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels - und
Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Mediator (DAA)

Heinrich Sternemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Dr. jur. Claus-Henrik Horn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Dr. rer. pol. Christoph Bock
Steuerberater

Hindahl Sternemann Horn Bock
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen PR Nr. 2476

Berliner Allee 51-53
40212 Düsseldorf
Tel: 0211/56 94 21-0
Fax: 0211/56 94 21-17
info@dhspartner.de
www.dhspartner.de

Bankverbindung

Commerzbank AG
Düsseldorf
BLZ 300 400 00
Konto 130 79 09
IBAN:
DE19 3004 0000 0130 7909 00
BIC: COBADEFFXXX

Umsatzsteuer-Id.-Nr.:

DE 275290831

In Kooperation mit *

Heidelberg

Witt Rechtsanwälte
Fachanwälte für
Bank- und Kapitalmarktrecht
Partnerschaftsgesellschaft
Adenauerplatz 8
69115 Heidelberg

Muscat (Oman)

Middle East Legal & Business
Consultancy FZE
Florian Maier-Leonhardt
Partner Office Muscat
Jihad Al-Taie Office
P.O.Box 929, Hamriyah, Code 131
Al Khuwair, Mayan House Suite 106
Muscat, Sultanate of Oman

* alle Kooperationspartner sind
rechtlich selbstständig

Zunächst möchten wir feststellen, dass das zuständige Finanzamt Düsseldorf die Gemeinnützigkeit des zu gründenden Vereins mit Schreiben vom 05.11.2015 bestätigt hat. Die entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzamtes liegt Ihnen vor.

Danach erfolgten die Gründung des Vereins und die beanstandungslose Eintragung des Eishockeylandesverbandes NRW im zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf. Es gehört zum Prüfungsrahmen des Amtsgerichts, dass die Formalien der Gründung und die Formalien der eingereichten Satzung des zu gründenden Vereins sorgfältig geprüft werden. Hier ist es sogar so, dass Herr Rechtsanwalt Daams für seine Mandantin vor der Eintragung eine Eingabe an das zuständige Vereinsregister gerichtet hat, um die Eintragung des Eishockeylandesverbandes NRW e.V. zu verhindern. Das Vereinsregister hat in Person der zuständigen Rechtspflegerin unserer Mandantin rechtliches Gehör zu dieser Eingabe gewährt und diese Stellungnahme an Herrn RA Daams mit Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Nach Verstreichen der Einlassungsfrist für Herrn RA Daams erfolgte die Eintragung des Vereins durch das zuständige Vereinsregister. Daraus kann abgeleitet werden, dass das Amtsgericht die Formalien der Gründung anders als der LEV beurteilt. Das zuständige Vereinsregister geht offensichtlich davon aus, dass alle gesetzlichen Formalien bei der Gründung und im Rahmen der Konzeption der Satzung und der Ordnungen erfüllt sind, da die Eintragung nach der Gewährung rechtlichen Gehörs beanstandungslos erfolgt ist.

Die Vereine, die als Gründungsmitglieder des neu gegründeten Eishockeylandesverbandes NRW e.V. aufgetreten sind, haben diesen Beitritt durch einen entsprechenden Beschluss des jeweiligen Vorstandes hinterlegt. Insoweit greifen die Einwendungen des LEV nicht durch.

Die Aufnahme des neu gegründeten Eishockeylandesverbandes NRW e.V. im Deutschen Eishockey Bund (DEB) ist ebenfalls beschlossen. Die entsprechende Mitteilung des DEB liegt Ihnen vor. Auch dort sind die formellen Voraussetzungen der Eignung als Mitglied durch den Vorstand des DEB geprüft und bejaht worden. Ausschlaggebender Grund für das Schreiben des LEV ist wohl, dass seitens des DEB ein Ausschlussverfahren gegen den LEV eingeleitet wurde. Über die Einleitung des Ausschlussverfahrens hat der DEB Sie mit Schreiben vom 09.12.2015 informiert. Die Gründe, die zu dem eingeleiteten Ausschlussverfahren geführt haben, sind dem Unterzeichner nicht bekannt.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Mitgliedschaft im LSB, vgl. Seite 4 des zu beantwortenden Schreibens, verweisen wir auf die Ihnen vorliegende Nachricht des DEB vom 09.12.2015, wonach ein Kooperationsvertrag des DEB mit dem LEV für die aktuelle Saison nicht besteht. Ebenfalls stellt der DEB heraus, dass auch zukünftig der Abschluss eines solchen Kooperationsvertrages mit dem LEV unerwünscht ist. Insoweit würde der Einwand des LEV zum Thema „geordneter Spielbetrieb“ in gewisser Weise auch für den LEV wirken. Zudem ist zu beachten, dass nach § 8 I Nr. 2 der Satzung des LSB darauf abgestellt wird, dass die Sportart in einem regelmäßigen und geordneten Spielbetrieb ausgeführt wird. Dieses ist in Bezug auf die Sportart Eishockey eindeutig der Fall, da die Mitglieder des Eishockeyverbandes NRW e.V. teilweise am durch den LEV organisierten Spielbetrieb teilnehmen (z.B. die Damenmannschaften) und am durch den DEB organisierten Spielbetrieb. Der zitierten Passage der Satzung können wir nicht entnehmen, dass der beitretende Verband diesen Spielbetrieb ausführen muss.

Zum Thema „Spielbetrieb“ ist ferner zu ergänzen, dass unsere Mandantin einen Kooperationsvertrag hinsichtlich des Spielbetriebs mit dem DEB abschließen wird. Dem Schreiben des DEB vom 09.12.2015 an Sie ist diese Absicht ebenfalls ausdrücklich zu entnehmen.

Soweit der LEV auf § 8 II der Satzung des LSB verweist, so ist herauszustellen, dass derzeit in NRW nach Kenntnis des Unterzeichners 35 Vereine den Eishockeysport betreiben. Die überwiegende Mehrzahl dieser Vereine ist dem neu gegründeten Eishockeylandesverband NRW e.V. beigetreten. Hinsichtlich der in diesen Vereinen organisierten Sportler ist das Verhältnis der Vertretung durch den neu gegründeten Eishockeyverband NRW e.V. noch deutlicher. Die seitens der Regelung nach § 8 II Nr. 2 der Satzung des LSB genannte Mitgliederzahl von 2.000 wird erheblich überschritten. Zudem übersieht der LEV, dass der neu gegründete Eishockeylandesverband NRW e.V. Mitglied des DEB ist, der wiederum Mitglied im DOSB ist. So erlauben wir uns den Verweis auf § 8 IV der Satzung des LSB, wonach in dieser Konstellation Verbände aufgenommen werden können, die die Voraussetzungen nach § 8 II der Satzung des LSB nicht erfüllen. Hier ist insbesondere an Randsportarten zu denken, die aufgrund ihrer Mitgliederstruktur die Voraussetzungen nach § 8 II der Satzung des LSB nicht erfüllen können. Auch diese sollen die Möglichkeit der Mitgliedschaft im LSB haben.

Obwohl unsere Mandantin noch nicht Mitglied des LSB ist, erlauben wir uns im Hinblick auf die Satzung des LSB den Hinweis darauf, dass nach § 18 V der Satzung des LSB Anträge zur Mitgliederversammlung schriftlich 4 Wochen vor dem Tagungstermin bei dem Präsidenten eingereicht werden müssen. Die Eingabe vom 15.12.2015 durch den LEV genügt diesen Voraussetzungen nicht, da am 09.01.2016 die Mitgliederversammlung des LSB einberufen ist. Die Eingabe dürfte also nicht als Antrag zur Mitgliederversammlung zu werten sein. Mit unserer letzten Anmerkung möchten wir natürlich nicht der Entscheidung des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung vorgreifen, nur erachten wir es als bemerkenswert, dass derjenige, der sich auf formale Argumente beruft, selber sich offensichtlich an die gegebenen Formalien der Satzung des LSB nicht hält.

Sollten Sie weitere Rückfragen zu den obigen Ausführungen haben, stehen Ihnen der Unterzeichner und natürlich auch der gesamte Vorstand des neu gegründeten Eishockeylandesverbandes NRW e.V. jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Hindahl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels – und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Bank – und Kapitalmarktrecht
Mediator (DAA)



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

An
die Präsidenten/-innen und Vorsitzenden
der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Christoph Niessen

Tel. 0203 7381-716
Fax 0203 7381-3713

Christoph.Niessen@lsb-
nrw.de

Duisburg, 04.01.2016

Wir sind telefonisch erreichbar:
Mo. - Do. 08:00 - 17:00 Uhr
Fr. 08:00 - 15:00 Uhr

Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616

Info@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de

12 84 VR DU
USt-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG
IBAN DE66 3508 0070
0214 6071 00
BIC DRESDEFF350

**Mitgliederversammlung des LSB NRW am 09.01.2016,
TOP 8.1, Aufnahmeantrag des Eishockeyverbandes NRW,
hier: Schreiben des Eissport-Verbandes NRW vom 30.12.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorgang erhalten Sie anbei ein Schreiben mit der Bitte, dies baldmöglichst Ihren Delegierten für die Mitgliederversammlung am kommenden Samstag, den 09.01.2016 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Walter Schreeloch
Präsident


Dr. Christoph Niessen
Vorstandsvorsitzender

Unsere
Wirtschaftspartner



VORWEG GEHEN



Anlage

Schreiben an die Delegierten der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.01.2016



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

An
die Delegierten der Mitgliederversammlung
des Landessportbundes NRW am 09.01.2016,
nachrichtlich an den Deutschen Eishockeybund
und den Deutschen Olympischen Sportbund

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dr. Christoph Niessen

Tel. 0203 7381-716

Fax 0203 7381-3713

Christoph.Niessen@lsb-
nrw.de

Duisburg, 04.01.2016

**Mitgliederversammlung des LSB NRW am 09.01.2016,
TOP 8.1, Aufnahmeantrag des Eishockeyverbandes NRW,
hier: Schreiben des Eissport-Verbandes NRW vom 30.12.2015**

Wir sind telefonisch erreichbar:

Mo. - Do. 08:00 - 17:00 Uhr

Fr. 08:00 - 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616

ergänzend zur Ihnen bereits vorliegenden Vorlage zu TOP 8.1 nehmen wir
zum o.g. Schreiben des Eissport-Verbandes NRW wie folgt Stellung:

Info@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de

1. Der Eishockeyverband NRW hat fristgerecht (Eingang bei uns am 07.12.2015) die Aufnahme als Fachverband in den LSB NRW beantragt und uns die hierfür notwendigen Unterlagen vorgelegt. Hierüber haben wir den Eissport-Verband NRW unverzüglich mit Schreiben vom 08.12.2015 informiert.
2. Zum Aufnahmeantrag hat der Eissport-Verband NRW mit anwaltlichem Schreiben vom 15.12.2015 eine Eingabe an uns gemacht, weiterhin mit dem o.g. Schreiben vom 30.12.2015 alle Mitgliedsverbände des LSB NRW angeschrieben und sich außerdem mit mehreren anwaltlichen Schreiben an uns gewandt. Der Eissport-Verband NRW führt dabei im Wesentlichen folgende Punkte aus:
 - a. Er stellt die Rechtmäßigkeit der Eintragung des Eishockeyverbandes NRW beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf in Frage, spricht wörtlich von einer „zweifelhaften Vereinsgründung“. Er verschweigt dabei, dass er bereits im Vorfeld durch eine Eingabe an das Amtsgericht versucht hat, die Eintragung zu verhindern. Diese ist dann aber beanstandungslos erfolgt. Uns liegt eine Kopie des Vereinsregisterauszugs vor, der die Eintragung des Eishockeyverbandes NRW am 01.12.2015 dokumentiert. Das zuständige Vereinsregister sieht offensichtlich die gesetzlichen Vorgaben zur Eintragung als erfüllt an. Eine diesbezügliche Beschwerde des Eissport-Verbandes NRW wäre somit erneut an das Vereinsregister Düsseldorf zu richten und nicht an uns.

12 84 VR DU
USt-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG
IBAN DE66 3508 0070
0214 6071 00
BIC DRESDEFF350

Unsere
Wirtschaftspartner



VORWEG GEHEN



- b. Er stellt zumindest durch seine Wortwahl die Ordnungsgemäßheit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Eishockeyverbandes NRW sowie der Mitgliedschaft des Eishockeyverbandes NRW im Deutschen Eishockeybund in Frage. Zu beiden Punkten liegen uns aber die notwendigen Bescheinigungen vor (zum einen vom Finanzamt Düsseldorf Nord vom 05.11.2015, zum anderen vom Deutschen Eishockeybund vom 03.12.2015).
- c. Er unterstellt, dass lediglich 10 bis 15 Vereine Mitglied im Eishockeyverband NRW geworden seien. Uns liegen neben dem Gründungsprotokoll des Eishockeyverbandes NRW weitere Protokolle von Vorstandssitzungen des Verbandes vor, aus denen unzweifelhaft hervor geht, dass bis zum 07.12.2015 23 Vereine mit insgesamt 3.083 aktiven Spieler/-innen Mitglied im Eishockeyverband NRW geworden sind. Das entspricht mehr als zwei Dritteln der der Sportart Eishockey zuzuordnenden Vereine in NRW und drei Vierteln der Aktiven, die der Sportart Eishockey zugeordnet werden können.
- d. Er führt aus, dass zum künftigen Spielbetrieb im Eishockey in NRW lediglich eine Absichtserklärung des Eishockeyverbandes NRW vorliege. Tatsächlich liegt sowohl von diesem als auch vom Deutschen Eishockeybund eine entsprechende Erklärung vor.
- e. Er unterstellt, dass die Gründung des Eishockeyverbandes NRW auf Initiative des Deutschen Eishockeybundes erfolgt sei. An uns ist aber nicht der Deutsche Eishockeybund herangetreten, sondern der von mehreren nordrhein-westfälischen Eishockeyvereinen gegründete Eishockeyverband NRW.

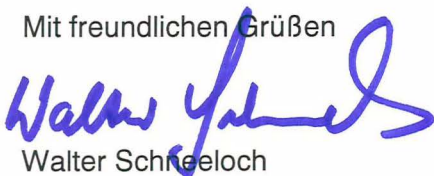
Vor dem Hintergrund dieser Punkte werden Sie sicher nachvollziehen können, warum wir Ihnen nicht den gesamten Schriftverkehr zu diesem Vorgang vorgelegt haben, und zwar weder die Schreiben des Antraggegners, noch die des Antragstellers. Insbesondere waren bei der Eingabe des Eissport-Verbandes NRW vom 15.12.2015 hinsichtlich einer Weitergabe auch Vorgaben des Datenschutzes zu berücksichtigen. Nicht zuletzt weisen wir darauf hin, dass auch bei früheren Aufnahmeanträgen, so z.B. beim Nordrhein Westfälischen Floorballverband im Jahr 2015, den Delegierten nicht die gesamten Antragsunterlagen, sondern lediglich eine zusammenfassende Vorlage zur Verfügung gestellt wurde. Hätte die Eingabe des Eissport-Verbandes NRW vom 15.12.2015 Antragsstatus gehabt, hätten Sie diese selbstverständlich erhalten. Das war aber weder erkennbar inhaltlich der Fall, noch wurde das Schreiben innerhalb der in der Satzung vorgesehenen Antragsfrist an uns gesandt.

Um jedoch jedem Verdacht zu begegnen, dass den Delegierten Informationen zum Aufnahmeantrag des Eishockeyverbandes NRW vorenthalten werden sollen, haben wir heute sämtlichen Schriftverkehr hierzu (teilweise aus Gründen des Datenschutzes geschwärzt) unter folgendem Link für Sie auf unserer Website eingestellt:

http://193.158.3.75/mitgliederinfo/to0040.asp?__ksinr=9527

Im Ergebnis empfehlen Präsidium und Vorstand unverändert die Aufnahme des Eishockeyverbandes NRW in den LSB NRW, um auch künftig einen geordneten Spielbetrieb und eine erfolgreiche Entwicklung der Sportart Eishockey in NRW zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Schreeloch
Präsident



Dr. Christoph Niessen
Vorstandsvorsitzender